

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁰⁹

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 9. August 1995

Nr. 41

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|--|-------|
| 28. 7. 95 | Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1995 FNA: neu: 603-9-26-1 | 1010 |
| 31. 7. 95 | Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV) FNA: neu: 210-4-3; 210-4-2 | 1011 |
| 2. 8. 95 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse FNA: 7849-2-2-1 | 1015 |
| 2. 8. 95 | Zweite Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung FNA: 7833-3-6 | 1016 |
| 3. 8. 95 | Neunte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung FNA: 7847-11-4-69 | 1017 |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1018 |

Die Anlagen 1 bis 11 zur Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV) vom 31. Juli 1995 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
im Ausgleichsjahr 1995**

Vom 28. Juli 1995

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und
des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1995**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1995 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

| | |
|------------------------|------------|
| Baden-Württemberg | 78,5 v.H., |
| Bayern | 76,3 v.H., |
| Berlin | 19,0 v.H., |
| Brandenburg | — |
| Bremen | 41,2 v.H., |
| Hamburg | 88,0 v.H., |
| Hessen | 89,4 v.H., |
| Mecklenburg-Vorpommern | — |
| Niedersachsen | 53,2 v.H., |
| Nordrhein-Westfalen | 76,5 v.H., |
| Rheinland-Pfalz | 58,4 v.H., |
| Saarland | 56,7 v.H., |
| Sachsen | — |
| Sachsen-Anhalt | — |
| Schleswig-Holstein | 61,3 v.H., |
| Thüringen | — |

(2) Die zuständigen Landeskassen überweisen die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 telegraphisch an die zuständigen Bundeskassen einen Arbeitstag nach dem Zugang der Steuerzahlungen. Soweit aus

zwingenden Gründen eine solche Ablieferung nach dem tatsächlichen Aufkommen nicht möglich ist, sind die Bundesanteile täglich nach Schätzwerten abzuliefern, wobei auch die in Verwahrung gebuchten Steuereinnahmen zu berücksichtigen sind; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen leisten im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche aus dem vorläufigen Umsatzsteuer- und Finanzausgleich überweist das Bundesministerium der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen an Brandenburg 303 187 000 DM, an Mecklenburg-Vorpommern 290 006 000 DM, an Sachsen 605 897 000 DM, an Sachsen-Anhalt 405 538 000 DM und an Thüringen 386 715 000 DM. Die Zahlungen werden am 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet das Bundesministerium der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet.

(5) Der nach § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes vorläufig zu berechnende Beitrag der Länder zu den Schuldendienstleistungen für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird außer auf Berlin (West) vorläufig auch auf die anderen zahlungspflichtigen Länder nach der Einwohnerzahl verteilt. Dabei sind auch die Umschichtungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes in monatlichen Teilbeträgen zu berücksichtigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Juli 1995

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen
der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes
(Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV)**

Vom 31. Juli 1995

Auf Grund des § 20 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 18 Abs. 4 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1430) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Kreiswehrrersatzämter, die Bundesanstalt für Arbeit, den Postrentendienst und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger.

(2) Meldebehörde im Sinne dieser Verordnung ist bei mehreren Wohnungen des Einwohners die Meldebehörde der Hauptwohnung.

(3) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) zugrunde zu legen; dieser ist am 20. März 1994 als 2., überarbeitete Fassung von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden, im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Straße 12, 50858 Köln, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

(4) Die zu übermittelnden Daten sind in den §§ 2 bis 5 unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) bezeichnet.

§ 2

**Datenübermittlungen
an die Kreiswehrrersatzämter**

(1) Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Kreiswehrrersatzämter zum Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehr- und Zivildienstüberwachung (§ 24a des Wehrpflichtgesetzes, § 23 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes) sind bis zum 10. Tag eines jeden Monats durch Übersendung der Datenträger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 an die Rechenzentren der Bundeswehr durchzuführen.

(2) Die Meldebehörde übermittelt auf Grund der Anmeldung dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt folgende Daten (Zuzugsmitteilung):

| | |
|---|----------------------------|
| 1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen) | 0101, 0102, 0201, 0202, |
| 2. Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. Doktorgrad | 0401, |
| 4. Tag der Geburt | 0601, |
| 5. Geburtsort | 0602, 0603, |
| 6. Anschriften (gegenwärtige Anschrift, Gemeindeschlüssel der bisherigen Wohnung) | 1201 - 1213, 1215, |

| | |
|--------------------------|-------|
| 7. Zuzug aus dem Ausland | 1223, |
| 8. Tag des Einzugs | 1301, |
| 9. Familienstand | 1401. |

(3) Die Meldebehörde, bei der der Einwohner sich abgemeldet hat, übermittelt dem bisher zuständigen Kreiswehrrersatzamt folgende Daten (Wegzugsmitteilung):

| | |
|---|-----------------------------|
| 1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen) | 0101, 0102, 0201 - 0204, |
| 2. Vornamen | 0301 - 0303, |
| 3. Tag der Geburt | 0601, |
| 4. Geburtsort | 0602, 0603, |
| 5. Anschrift (künftige Anschrift) | 1201 - 1213, |
| 6. Tag des Auszugs | 1306. |

(4) Ändern sich in Absatz 2 bezeichnete Daten oder ist der Einwohner verstorben, so teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt dies mit (Änderungsmitteilung). Außer den geänderten Daten oder dem Sterbetag (1901) übermittelt die Meldebehörde zum Zwecke der Identifizierung des Einwohners folgende weitere Daten:

| | |
|---|------------------------------|
| 1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen) | 0101, 0102, 0201 - 0204, |
| 2. Vornamen | 0301 - 0303, |
| 3. Tag der Geburt | 0601, |
| 4. Geburtsort | 0602, 0603, |
| 5. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift) | 1201 - 1213, 1215 - 1222. |

§ 3

**Datenübermittlungen
an die Bundesanstalt für Arbeit**

(1) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld (§§ 1 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes) haben die Meldebehörden der Bundesanstalt für Arbeit nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Daten zu übermitteln, wenn dies in automatisierter Form durchgeführt werden kann.

(2) Von den Einwohnern, zu deren Person auch Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, sind einmal jährlich bis zum 20. Oktober nach dem Stand des Melderegisters vom 20. September desselben Jahres folgende Daten zu übermitteln (Kindergeldabgleichsmitteilung):

| | |
|---|-------|
| 1. Familiennamen (nur die ersten fünf Buchstaben ohne Namensbestandteile) | 0101, |
| 2. Tag der Geburt | 0601, |
| 3. Anschrift (nur Gemeindeschlüssel) | 1201. |

(3) Von Minderjährigen, die bei den in Absatz 2 genannten Einwohnern gemeldet sind, ist nach Maßgabe des Absatzes 2 der Tag der Geburt (1604) zu übermitteln; ist das minderjährige Kind seit der letzten Kindergeldabgleichsmittelung verstorben, so ist auch der Sterbetag (1605) zu übermitteln.

(4) Erhalten Meldebehörden, die Datenübermittlungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht in automatisierter Form erledigen können, von den für die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes zuständigen Stellen zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck Daten, haben sie innerhalb eines Monats

1. die Übereinstimmung dieser Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten zu prüfen,
2. festgestellte Veränderungen und Abweichungen sowie deren der Meldebehörde bekannte Gründe der absendenden Stelle mitzuteilen und
3. die Daten an die absendende Stelle zurückzusenden.

(5) Erhalten Meldebehörden, die die Datenübermittlungen nach den Absätzen 2 und 3 in automatisierter Form erledigen, von den für die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes zuständigen Stellen Listen über nur bei der absendenden Stelle oder bei ihr abweichend gespeicherte Daten, haben sie hinsichtlich dieser Daten die in Absatz 4 genannten Pflichten.

§ 4

Datenübermittlungen an den Postrentendienst

(1) Die Meldebehörden haben dem Postrentendienst (Postrentendienstzentrum Hannover der Deutschen Post AG) unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister folgende Daten des verstorbenen Einwohners zu übermitteln (Rentenabgleichsmittelung):

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen) | 0101 - 0104, 0201, 0203, 0204, |
| 2. Vornamen | 0301 - 0303, |
| 3. Tag der Geburt | 0601, |
| 4. Geburtsort | 0602, |
| 5. Geschlecht | 0701, |
| 6. letzte Anschrift | 1201 - 1203, 1205 - 1207, |
| 7. Sterbetag | 1901. |

(2) Die Rentenabgleichsmittelung dient der Vermeidung der unrechtmäßigen Erbringung von Geldleistungen durch Stellen, für die die Vorschriften der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung über das Rentenzahlverfahren gelten; dies gilt auch, soweit diese Stellen selbst zahlen. Sie dient ferner der Vermeidung der Versendung von Versicherungsunterlagen an Verstorbene sowie der Aktualisierung der Rentenzahldatei.

§ 5

Datenübermittlungen an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger

Zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch haben die Meldebehörden der Datenstelle der

Rentenversicherungsträger unverzüglich nach Speicherung einer Geburt im Melderegister folgende Daten der Mutter zu übermitteln (Geburtsmitteilung):

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen) | 0101 - 0104, 0201 - 0203, |
| 2. Vornamen | 0301 - 0303, |
| 3. Tag der Geburt | 0601, |
| 4. Geburtsort | 0602, |
| 5. Anschrift | 1201 - 1203, 1205 - 1207, |
| 6. Monat und Jahr der Geburt des Kindes | 1604. |

Bei Mehrlingsgeburten ist die Anzahl der geborenen Kinder, sonst die Zahl 1 zu übermitteln.

§ 6

Verfahren der Datenübermittlungen

(1) Die Daten der Meldebehörden werden in der Regel auf Magnetbandkassette, Magnetband oder Diskette übermittelt. Die Datenträger sind vom Empfänger innerhalb eines Monats nach Eingang gelöscht zurückzusenden. Eine Rücksendepflicht besteht nicht für Disketten; diese sind innerhalb der Frist nach Satz 2 zu löschen oder zu vernichten. Die Übermittlung auf anderen als in dieser Verordnung vorgesehenen Datenträgern, mit anderen Codes oder im Wege der Datenübertragung ist nur zulässig, wenn über die Einzelheiten des Verfahrens zwischen der Meldebehörde und dem Empfänger Einvernehmen besteht. § 11 bleibt unberührt.

(2) Die Datenübermittlungen erfolgen

1. an die Kreiswehrratsämter im Format der Satzbeschreibung nach Anlage 1*),
2. an die Bundesanstalt für Arbeit im Format der Satzbeschreibung nach Anlage 2*),
3. an den Postrentendienst im Format der Satzbeschreibung nach Anlage 3*),
4. an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger im Format der Satzbeschreibung nach Anlage 4*).

(3) Im übrigen erfolgen Datenübermittlungen in schriftlicher Form. Für Datenübermittlungen nach den §§ 4 und 5 in schriftlicher Form ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 5*) oder 6*) zu verwenden. Technisch bedingte Abweichungen von der Gestaltung der Muster der Anlagen 5*) und 6*) sind zulässig, wenn sich an deren Inhalt und Aufbau nichts ändert.

(4) Das Postrentendienstzentrum Hannover der Deutschen Post AG und die Datenstelle der Rentenversicherungsträger stellen den Meldebehörden Vordrucke nach dem Muster der Anlage 5*) oder 6*) auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

*) Die Anlagen 1 bis 11 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

§ 7

**Übermittlung
auf maschinell lesbaren Datenträgern**

(1) Soweit Datenübermittlungen auf maschinell lesbaren Datenträgern durchgeführt werden, finden die in der Anlage 7*) unter Angabe des Monats ihrer jeweiligen Ausgabe bezeichneten DIN-Normen Anwendung. Sie sind vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, herausgegeben, bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–10, 10787 Berlin, beziehbar und bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

(2) Soweit Daten auf Magnetbandkassetten oder Magnetbändern übermittelt werden, sind sie bis zum 31. Dezember 1998 im 7-Bit-Code nach DIN 66 003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66 004 Teil 3, darzustellen. Nach diesem Zeitpunkt sind die Datenübermittlungen im 8-Bit-Code – ARV 8 – nach DIN 66 303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66 004 Teil 3 durchzuführen.

(3) Den zu übersendenden Datenträgern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das die Bezeichnung der Datenübermittlung nach dieser Verordnung und außerdem Angaben enthalten muß über

1. die Anzahl der Datenträger,
2. die Datenträgerkennzeichen,
3. die Aufzeichnungsdichte,
4. das Erstellungsdatum,
5. die laufende Nummer der erstellten Datei,
6. die Anzahl der Datensätze je Datenträger,
7. den Code.

Eine Zweitausfertigung des Begleitschreibens ist gesondert zu versenden.

(4) Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind in der Weise zu sichern, daß sie auf einem Datenträger dupliziert und für die Dauer von drei Monaten bei der absendenden Meldebehörde bereitgehalten werden.

§ 8

**Übermittlung
durch Übersendung von Magnetbandkassetten**

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbandkassetten sind

1. Magnetbandkassetten nach DIN EN 29 661 zu verwenden und zu beschriften,
2. die Magnetbandkassetten mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze und Dateianordnungen der auf Magnetbandkassetten übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandkassettenaufbau DIN 66 229 in Verbindung mit DIN 66 029-3 und nach den Anlagen 8*), 9*), 10*) und 11*).

(2) Die Meldebehörden haben jede zu versendende Magnetbandkassette mit einem Etikett mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,

4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer der Magnetbandkassette und die Gesamtzahl der zusammen mit ihr übersandten weiteren Magnetbandkassetten,
6. Erstellungsdatum.

Die Magnetbandkassetten sind in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbandkassetten sind zusammen zu versenden.

§ 9

**Übermittlung
durch Übersendung von Magnetbändern**

(1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind

1. Magnetbänder nach DIN EN 21 864 zu verwenden,
2. die Magnetbänder nach DIN 66 015 oder nach DIN EN 25 652 zu beschriften,
3. die Magnetbänder mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze und Dateianordnungen der auf Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66 029 und nach den Anlagen 8*), 9*), 10*) und 11*).

(2) Die Meldebehörden haben jedes zu versendende Magnetband mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Bandkennzeichen,
3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der zusammen mit ihm übersandten weiteren Magnetbänder,
6. Erstellungsdatum,
7. Zeichendichte.

Die Magnetbänder sind ohne Schreibringe zu versenden. Sie sind gegen Abwicklung zu sichern und in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbänder sind zusammen zu versenden.

§ 10

**Übermittlung
durch Übersendung von Disketten**

(1) Bei Datenübermittlungen durch Disketten sind in der Regel Disketten DIN EN 29 529 zu verwenden. Die Formate sowie die Beschriftung der Disketten und die Codierung der Daten sind mit dem Empfänger einvernehmlich zu regeln. § 6 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Meldebehörden haben jede zu versendende Diskette mit einem Aufkleber mit folgenden Angaben zu versehen:

1. absendende Stelle,
2. Diskettenkennzeichen,

*) Die Anlagen 1 bis 11 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

3. Dateiname,
4. empfangende Stelle,
5. laufende Nummer der Diskette und die Gesamtzahl der zusammen mit ihr übersandten weiteren Disketten,
6. Erstellungsdatum.

Die Diskette ist in ihrer Tasche mit einer Schutzpackung zu versenden. Zusammengehörende Disketten sind zusammen zu versenden.

§ 11

Datenübermittlung durch Datenübertragung

Bei der Datenübermittlung durch Datenübertragung werden die zu übermittelnden Daten von den Meldebehörden an den jeweiligen Empfänger weitergegeben oder in derselben Zusammenstellung zum Abruf durch den jewei-

ligen Empfänger bereitgehalten. Über den Zeitpunkt der Weitergabe oder über die Dauer des Bereithaltens der jeweiligen Daten sowie über die weiteren Einzelheiten des Verfahrens muß Einvernehmen zwischen der Meldebehörde und dem Empfänger bestehen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 31. Juli 1995

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse**

Vom 2. August 1995

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), der zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „(ABl. EG Nr. L 219 S. 9)“ die Worte „, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3148/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von

frischem Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 332 S. 28),“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 2. In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 3. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - „6. entgegen Artikel 11 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 in einer Rechnung oder einem Begleitpapier für Erzeugnisse, die Qualitätsnormen unterliegen, das Ursprungsland der Erzeugnisse nicht oder nicht richtig angibt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. August 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung**

Vom 2. August 1995

Auf Grund des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Artikel 1

Die Schweinehaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1994 (BGBl. I S. 311) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Absatz 2 Nr. 3 gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen, und die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.
- c) Folgender Absatz wird angefügt:
„(2) § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. In § 12 Nr. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 oder § 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2, Nr. 3 und 4 jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2, oder § 6 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. August 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung**

Vom 3. August 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1995 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 906), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15d wird folgender § 15e eingefügt:

„§ 15e

Ablieferung der Ausgangserzeugnisse

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter muß der Bundesanstalt die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Angaben über die erfolgte Ablieferung der auf den Stilllegungsflächen geernteten Ausgangserzeugnisse in dem Wirtschaftsjahr, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlungen gestellt wird,

1. im Falle des Anbaus von Winterraps, Winterrüben, Flachs und Erbsen spätestens bis zum 15. September und

2. im Falle des Anbaus aller übrigen Kulturen spätestens bis zum 15. November

mitteilen. Die Mitteilung nach Satz 1

1. kann im Falle der in Satz 1 Nr. 1 genannten Kulturen, die nach dem 15. August abgeliefert werden, noch bis spätestens zum 15. November und
2. muß im Falle der in Satz 1 Nr. 2 genannten Kulturen, die nach dem 15. November abgeliefert werden, spätestens bis zum 30. November

erfolgen. Die Möglichkeit der Mitteilung nach Maßgabe des Satzes 2 besteht nur dann, wenn der Aufkäufer oder Erstverarbeiter durch Vorlage eines Wiegescheins nachweist, daß die Ablieferung erst nach den in Satz 2 genannten Zeitpunkten erfolgt ist.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt für die Bundesanstalt hinsichtlich des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen entsprechend.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stellen“ die Worte „der Länder oder die Bundesanstalt“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung gilt vom 10. Februar 1996 an wieder in ihrer am 9. August 1995 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 3. August 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F. J. Feiter

| | | ABI. EG | |
|--|---|---|-----------|
| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom | |
| 18. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1746/95 der Kommission zur Festsetzung des den Tomaten/Paradeiserzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten/Paradeiser im Wirtschaftsjahr 1995/96 | L 169/2 | 19. 7. 95 |
| 18. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1747/95 der Kommission zur Festsetzung der voraussichtlichen regionalen Referenzbeträge und der den Erzeugern von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen zu gewährenden Vorschußzahlungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 | L 169/6 | 19. 7. 95 |
| 18. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1749/95 der Kommission zur Festsetzung einer Ausfuhrabgabe auf die Erzeugnisse der KN-Codes 1001 10 00 und 1103 11 10 | L 169/21 | 19. 7. 95 |
| 19. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1755/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen | L 170/7 | 20. 7. 95 |
| 29. 6. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1761/95 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3366/94 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (1995) | L 171/1 | 21. 7. 95 |
| Andere Vorschriften | | | |
| 13. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1710/95 der Kommission zur übergangsweisen Umstellung der Sonderregelung für die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Tunesien, Algerien, Marokko und Ägypten auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen und zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1513/76, (EWG) Nr. 1519/76, (EWG) Nr. 1526/76 und (EWG) Nr. 1251/77 des Rates | L 163/1 | 14. 7. 95 |
| 13. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1711/95 der Kommission zur übergangsweisen Umstellung der Sonderregelung für die Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1520/76 des Rates | L 163/3 | 14. 7. 95 |
| 13. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1713/95 der Kommission zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit den Baltischen Staaten geschlossenen Abkommen | L 163/5 | 14. 7. 95 |
| 17. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1748/95 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Peroxodisulfaten (Persulfaten) mit Ursprung in der Volksrepublik China | L 169/15 | 19. 7. 95 |
| 18. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1754/95 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in Indonesien, der Republik Korea, Taiwan und Thailand | L 170/4 | 20. 7. 95 |
| 19. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1762/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften | L 171/8 | 21. 7. 95 |
| 20. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1763/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente | L 171/36 | 21. 7. 95 |
| 29. 6. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1767/95 des Rates über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, zugunsten einiger Staaten in Mittel- und Osteuropa (1995) | L 173/1 | 25. 7. 95 |
| 24. 7. 95 | Verordnung (EG) Nr. 1768/95 der Kommission über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz | L 173/14 | 25. 7. 95 |

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|--|----------------------------------|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | Nr./Seite | vom |
| — Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3282/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3833/90, (EWG) Nr. 3835/90 und (EWG) Nr. 3900/91 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern bis Ende 1995 (ABI. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994) | L 147/77 | 30. 6. 95 |
| — Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABI. Nr. L 83 vom 3. 4. 1993) | L 159/31 | 11. 7. 95 |
| — Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1442/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (ABI. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995) | L 159/35 | 11. 7. 95 |
| — Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1424/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 zur vorübergehenden Anpassung der Sonderregelungen für die Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde (ABI. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995) | L 161/48 | 12. 7. 95 |
| — Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1566/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Verwaltungsmaßnahmen für die Einfuhr lebender Rinder im zweiten Halbjahr 1995 (ABI. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995) | L 163/42 | 14. 7. 95 |
| — Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 843/95 der Kommission vom 18. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2210/93 über Mitteilungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABI. Nr. L 85 vom 19. 4. 1995) | L 167/28 | 18. 7. 95 |